

## **Merkblatt    Bauen mit Gebäudebrüter**

# **Planen Sie Renovationsarbeiten an einem Gebäude?**

### **SCHUTZ UND FÖRDERUNG VON GEBÄUDEBRÜTERN**

Typische Gebäudebrüter sind z.B. Segler und Schwalben. Zur Erhaltung der in und an Gebäude lebenden Tierarten ist es wichtig, bestehende Brutstandorte und Quartiere zu schützen und bei Gefährdung dieser frühzeitig nach Lösungen zu suchen.

Bei Renovationen (z.B. Farbanstrich etc.), Gebäudeabriss und Neubauten an oder im Umkreis von Gebäuden mit bestehenden Brutstandorten von Vögeln wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Zuerst abklären, ob das betroffene Gebäude von Gebäudebrütern benutzt wird:

- Konsultation Gebäudebrüterinventar ([www.stadtfrauenfeld.ch](http://www.stadtfrauenfeld.ch))
- wenn Gebäudebrüter Standort im Inventar oder neue Brut/en beobachtet vorhanden sind, dann melden Sie sich frühzeitig beim Amt für Hochbau und Stadtplanung, Daniel Schöpfer 052 724 52 82 oder [daniel.schoepfer@stadtfrauenfeld.ch](mailto:daniel.schoepfer@stadtfrauenfeld.ch)

Renovationsarbeiten (inkl. Gerüstaufbau) sind bei Vogelbrutplätzen zwingend ausserhalb der Brutzeit durchzuführen.

- Brutzeiten:**
- Mauer- und Alpensegler: Mitte April – Ende August (bis Oktober)
  - Mehlschwalbe: Anfang April - Ende September (bis Mitte Oktober)



Mauersegler © Sandra Schweizer



Alpensegler © Ruedi Aeschlimann



Rauchschnalbe © Ruedi Aeschlimann

### **Schutz:**

Das Brutgeschäft darf nicht gestört werden. Nischen / Einschluflöffnungen an bestehende Brutplätzen müssen unverändert erhalten bleiben<sup>1</sup>. Falls es nicht möglich ist bestehende Brutplätze zu erhalten, dann sind zwingend unter Zuzug einer Fachperson während der Brutzeit Ersatzmöglichkeiten zu schaffen<sup>2</sup>.

Bei Gebäude-Abriss: Abklären, ob das betroffene Gebäude als Brutstandort von Vögeln oder Fledermäusen genutzt wird. Falls aktueller Brutstandort, dann ist der Verursacher für die Wiederherstellung oder einen angemessenen Ersatz verantwortlich, allenfalls in unmittelbar Umgebung durch Anbieten von künstlichen Nisthilfen oder mit baulichen Anpassungen<sup>3</sup>.

*1 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Stand 1. 1. 2017, Artikel 7 (Artenschutz), Absatz 5.*

*2 Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat Kanton Thurgau, § 37 Schutz seltener Tiere und Pflanzen, Absatz 2.*

*3 Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966, Art. 1d, 18.*

## Schutz der Mehlschwalben im Kanton Thurgau

In den letzten Jahrzehnten haben die Bestände der Mehlschwalbe derart stark abgenommen, dass die Art auf der roten Liste den Status «potenziell gefährdet» trägt. Im Kanton Thurgau ist die Mehlschwalbe inklusive ihrer Nester deshalb seit Januar 2017 neu ganzjährig geschützt. Bild © Ruedi Aeschlimann



Gemäss der Verordnung des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes ist es untersagt, Mehlschwalben zu töten, zu verletzen oder zu fangen sowie ihre Eier oder Nester zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen. Am 4. Januar 2018 hat das Amt für Raumentwicklung Kanton Thurgau über den verstärkten Schutz der Mehlschwalbe über die Medien informiert.

Es hat sich gezeigt, dass nach einem Jahr des verbesserten Schutzes der Mehlschwalben und ihrer Nester, vor allem bei Sanierungen und Renovationen Fragen auftauchen können. Weil die Mehlschwalben im Frühling brüten und ihre Jungen aufziehen, sind Bauarbeiten an Hausfassaden mit Mehlschwalbennestern nur noch im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende März möglich. Da die Mehlschwalben jedes Jahr an denselben Brutstandort zurückkehren, müssen im Anschluss an die Renovation künstliche Mehlschwalben-Nester als Ersatz montiert werden. Zum Schutz der Hausfassade können Kotbretter im Abstand von ca. 60 bis 70 Zentimetern unterhalb der Nester angebracht werden. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schutz der Mehlschwalben stehen.

**Planen Sie Renovationsarbeiten an einem Gebäude mit Mehlschwalben-Nestern**, dann melden Sie sich frühzeitig beim Amt für Raumentwicklung Kanton TG, Abteilung Natur und Landschaft, Cornelia Jenny, 076 717 17 37 oder [mehlschwalbe.are@tg.ch](mailto:mehlschwalbe.are@tg.ch).

Link: [https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/59370/SVS\\_Mehlschwalbe.pdf](https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/59370/SVS_Mehlschwalbe.pdf)

## Neubau Förderung mit künstlichen Nisthilfen an geeigneten Standorten.



Bild © Daniel Schöpfer

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Im Umkreis des Standortes befinden sich andere Brutkolonien
- Fassade ist genug hoch (Mindesthöhe 3 Meter), Anflug frei
- Keine Fallen in unmittelbarer Nähe der Nisthilfen (Drähte, Zustieg für Katzen und Marder etc.)
- Gebäudebesitzer sind einverstanden
- Zukünftige Verantwortung für Reinigung und Wartung der Nisthilfe ist geklärt (Reinigung Mauerseglerkästen: alle 1-2 Jahre; Mehlschwalbennisthilfe und Kotbrett: jährlich).